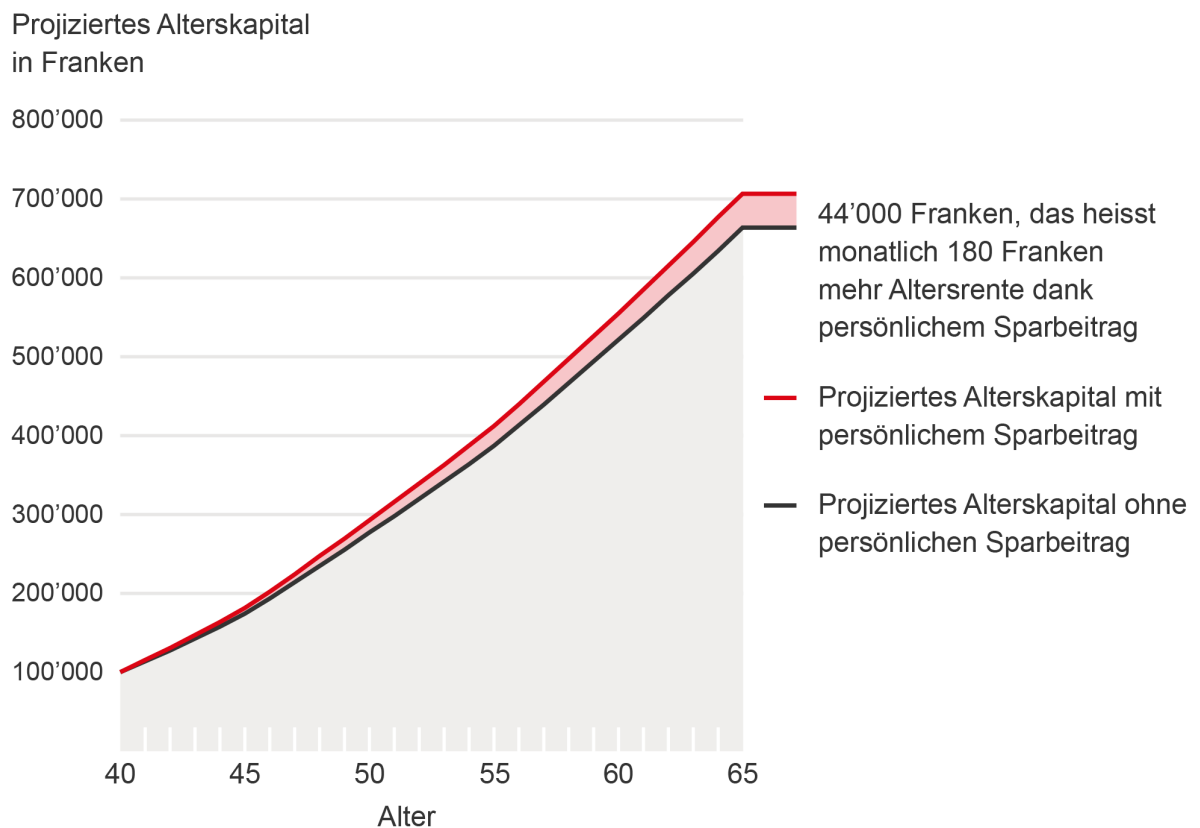




Information betreffend den zusätzlichen persönlichen Sparbeitrag

Aktivversicherte haben ab Versicherungsbeginn bei der Pensionskasse SRG SSR (PKS) die Möglichkeit, ihre Altersvorsorge nicht nur mit freiwilligen Einkäufen, sondern auch mit einem zusätzlichen Sparbeitrag von zwei Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zu verbessern. Welchen Nutzen bringt den Versicherten der persönliche Zusatzbeitrag in die berufliche Vorsorge?

- Die Zusatzinvestition bringt eine **Verbesserung der Altersvorsorge**. Das Ansichtsbeispiel verdeutlicht: Ein Versicherter mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen von 78'000 Franken, welcher monatlich zusätzlich 130 Franken in seine Vorsorge investiert, erhält rund 180 Franken mehr Altersrente pro Monat.



40jähriger Mann mit beitragspflichtigem Einkommen von 78'000 Franken; er erhöht freiwillig seinen Sparbeitrag als Arbeitnehmer um zwei Prozent und hat noch 25 Beitragsjahre bis zur ordentlichen Pensionierung vor sich. Die PKS geht in diesem Beispiel von einer Verzinsung der Sparkapitalien von einem Prozent und einem Umwandlungssatz von fünf Prozent beim Alterskapital aus. Im Rentenalter beträgt dank persönlichem Sparbeitrag die Kapitaldifferenz 44'000 Franken, was monatlich 180 Franken mehr Altersrente bedeutet.

- Die freiwilligen Sparbeiträge gelten als Vorsorgebeiträge und **sind steuerlich abzugsfähig**. Im Gegensatz zu persönlichen Einlagen unterliegen sie im Falle eines späteren Kapitalbezuges nicht einer dreijährigen Sperrfrist.

Die zusätzlichen Sparbeiträge können auch dann vorgenommen werden, wenn der WEF-Vorbezug noch nicht zurückbezahlt worden ist. Sie haben jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der Invaliden- und Hinterlassenenrenten. Sie werden für die Ermittlung eines allfälligen Todesfallkapitals berücksichtigt.

Wer kann von einem freiwilligen Sparbeitrag profitieren?

Die Erhöhung gilt für Versicherte im Monatslohn (Vorsorgeplan A) einschliesslich der versicherten Lohnbestandteile im Zusatzkonto (wie zum Beispiel Prämien und Funktionszulagen) und im Stundenlohn (Vorsorgeplan B). Sobald sich eine versicherte Person für den freiwilligen Sparbeitrag entscheidet, werden die Abzüge über sämtliche Versicherungsverhältnisse bei der PKS vorgenommen. Die Arbeitgeber beteiligen sich nicht an der Erhöhung der Sparbeiträge.

Welche Fristen sind zu beachten?

Beim Eintritt und am Anfang eines jeden Kalenderjahres können die bei der PKS versicherten Personen ihre persönlichen Beiträge um zwei Prozent erhöhen. Der Entscheid ist nach einem Jahr widerrufbar.

Neu eintretende Versicherte haben die Möglichkeit, das Formular «Freiwilliger Sparbeitrag» ausgefüllt bis spätestens am 10. des Folgemonates der Geschäftsstelle der PKS zuzustellen. Danach wird der freiwillig gewählte Sparbeitrag von zwei Prozent rückwirkend auf das Eintrittsdatum vom Lohn abgezogen.

Im Laufe ihrer Anstellung können Versicherte ihren Entscheid für den freiwilligen Sparbeitrag über das SAP-Portal abwickeln und auch darüber ihren Entscheid aufheben. Versicherte ohne SAP-Zugang reichen dafür das entsprechende Formular bei der PKS ein (siehe Rubrik «Dokumente» auf pks-cps.ch).